

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Verkehr

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



Beilagen

MIS1-V-051155/039

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhmi@noel.gv.at

Fax: 02572/9025-33311

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at

- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Hanna Weiß

(0 25 72) 9025

Durchwahl

33320

Datum

16. Februar 2024

Betrifft

Land Niederösterreich, Brückenmeisterei Korneuburg, KG Wilfersdorf, Landesstraßen B 7 im Bereich von km 42,575 bis km 42,611, B 47 im Bereich von km 0,000 bis km 0,030 sowie L 3045 im Bereich von km 1,515 bis km 1,535, Arbeiten auf oder neben der Straße,

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Arbeiten zur Brückenprüfung mit dem Brückeninspektionsgerät auf oder neben den Landesstraßen B 7 im Bereich von km 42,575 bis km 42,611, B 47 im Bereich von km 0,000 bis km 0,030 sowie L 3045 im Bereich von km 1,515 bis km 1,535, im Gemeindegebiet von Wilfersdorf, KG Wilfersdorf, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen, von 22. April 2024, bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 10. Mai 2024, in den unten angeführten Geltungsbereichen:

1. **„Überholen verboten“** (§ 52 lit a Z 4a StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn).
2. **„Wartepflicht bei Gegenverkehr“** (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist, sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m und die maßgebende Frequenz in der Spitzenstunde kleiner als 500 Fahrzeuge/Stunde gegeben sind. Auf dem entgegengesetzten Fahrstreifen ist das Hinweiszeichen „Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53 Abs 1 Z 7 a StVO 1960 aufzustellen. Anderenfalls ist der Verkehr durch Signalscheiben oder Ampeln zu regeln.
3. **„Geschwindigkeitsbeschränkung“** (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)

während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

- auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich in jenen Fällen einer Behinderung, bei denen der letztgenannte Punkt keine Anwendung findet
 - auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich.
4. **„Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“** (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle.
5. **„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“** (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960) mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung zum gegenüberliegenden freien Gehsteig / Gehweg / Straßenrand weisend.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. O I l r o m